

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Herford GmbH zur GasGVV

(Stand: 14. November 2022)

Die Versorgung von Kunden im Niederdruck nach §§ 36 Abs. 1 und 38 Abs.1 EnWG führt die Stadtwerke Herford GmbH nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz des Netzbetreibers Stadtwerke Herford GmbH (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1631), durch. Zusätzlich zur GasGVV sind die folgenden Ergänzenden Bedingungen vertraglicher Bestandteil zur Gaslieferung:

Anwendung der Preise bis 31. Dezember 2022

Innerhalb der Grund- und Ersatzversorgung wenden die Stadtwerke Herford bei der Erstellung der Verbrauchsabrechnung die Bestabrechnung an. Die Stadtwerke Herford gewährleisten, dass der Erdgasverbrauch zu dem jeweils günstigeren Gesamtpreis abgerechnet wird. Bei der Abrechnung wird die jeweilige Nennwärmeleistung des Heizenergieerzeugers (in kW) und der Gasverbrauch (in kWh) innerhalb einer Abrechnungsperiode zugrunde gelegt und mit den Preisen aus Kleinverbrauch, Haushalt und Vollversorgung die jeweilige Gesamtsumme berechnet. Entscheidend für die Preiseinstufung ist die günstigste Gesamtsumme. Eine Wahlmöglichkeit zwischen den Preisen besteht nicht. Durch Rundung ergeben sich bei der Abrechnung geringfügige Differenzen. Der Jahresgrundpreis wird tag-genau abgerechnet. Bei Veränderung der Preise innerhalb einer Abrechnungsperiode findet keine Zwischenablesung statt. Gemäß § 12 Absatz 2 der GasGVV wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der jeweiligen Kundengruppe angemessen berücksichtigt.

Anwendung der Preise ab 1. Januar 2023

Der Gesamtpreis besteht aus einem Arbeitspreis und einem verbrauchsabhängigen Grundpreis. Durch Rundung ergeben sich bei der Abrechnung geringfügige Differenzen. Der Jahresgrundpreis wird tag-genau abgerechnet. Bei Veränderung der Preise innerhalb einer Abrechnungsperiode findet keine Zwischenablesung statt. Gemäß § 12 Absatz 2 der GasGVV wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der jeweiligen Kundengruppe angemessen berücksichtigt.

Ablesung und Abrechnung (§§ 11 und 12 GasGVV)

Der Gasverbrauch wird einmal jährlich festgestellt (Abrechnungsjahr) und in Rechnung gestellt. Dafür werden die Zählerstände zum Ende eines Abrechnungszeitraumes entweder von den Stadtwerken Herford, einem Beauftragten oder der Kundin/dem Kunden selbst abgelesen. Für die Abrechnung und Abschlagsberechnung dürfen wir die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte verwenden, die uns vom Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellt werden. Die Differenz der Zählerstände zum Anfang und Ende der Abrechnungszeit wird gemäß des technischen Arbeitsblattes G 685 „Gasabrechnung“ und den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Herford GmbH von Betriebskubikmetern in Kilowattstunden umgerechnet und unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Verbrauchsschwankungen und der tatsächlichen physikalischen Werte auf den 31.12. des Jahres hochgerechnet. Von der Kundin/dem Kunden mitgeteilte Zählerstände werden dabei berücksichtigt.

Die Stadtwerke Herford haben das Recht, kürzere Abrechnungszeiträume zu wählen. Bei Abrechnungen innerhalb eines Jahres erfolgt die Abrechnung mit dem am Tag der Beendigung des Gaslieferungsvertrages anstehenden Zählerstandes. Auch hier wird die Differenz der Zählerstände gemäß des technischen Arbeitsblattes G 685 „Gasabrechnung“ und den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Herford GmbH umgerechnet. Kann keine Ablesung ermittelt werden, so wird der Verbrauch geschätzt.

Thermische Abrechnung

Die Stadtwerke Herford stellen Erdgas der Gruppe L zu den folgenden Bedingungen (Jahresmittelwerte) zur Verfügung. Die genaue Berechnung des Umrechnungsfaktors erfolgt analog des technischen Arbeitsblattes G 685. Es gelten folgende Werte:

Höhe in m ü. NN	In Herford			In Enger	In Hiddenhausen
	Höhenzone I 60 - 100	Höhenzone II 101 - 150	Höhenzone III 151 - 184	keine Höhenzonen	
Luftdruck p_{amb} in mbar	1006	1003	996	1004	1005
Gasdruck p_{eff} in mbar	22	22	22	22	22
Gastemperatur in °C	15	15	15	15	15
Brennwert $H_{o,n}$ in kWh/m ³	9,9*	9,9*	9,9*	9,8*	9,9*
Zustandszahl Z	0,9617	0,9589	0,9524	0,9599	0,9608
Die Abrechnung der Energie (Q) erfolgt in Kilowattstunden (kWh) nach folgender Gleichung: $Q = V_n \cdot H_{o,n} = V_b \cdot Z \cdot H_{o,n}$ (kWh)					
hierin bedeuten:					
	V_n = Normvolumen (m ³),				
	V_b = Betriebsvolumen (m ³), durch Gaszählerstandsdifferenz ermittelt				
	$H_{o,n}$ = Normbrennwert				
	Z = Zustandszahl nach folgender Gleichung:				
	$Z = \frac{T \cdot p_n}{T_n \cdot (p_{amb} + p_{eff})}$				
hierin bedeuten:					
	T_n = Normtemperatur	273,15 K	= 0°C		
	T = Gastemperatur	288,15 K	= 15°C		
	p_n = Normdruck		= 1013,25 mbar		
	p_{amb} = 1016 - 0,12 H		(H = geodätische Höhe in m)		
	p_{eff} = Gaseffektivdruck in mbar am Gaszähler				
Abkürzungen:					
kW: Kilowatt, kWh: Kilowattstunden, m ³ : Kubikmeter, mbar: Millibar, K: Kelvin, m: Meter, °C: Grad Celsius, ü. NN: über Normalnull					

* Maßgeblich für die Berechnung ist der tatsächliche Brennwert im Berechnungszeitraum.

Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (§ 7 GasGVV)

Da die Nennwärmeleistung des Heizenergieerzeugers die Bemessungsgrundlage für die jeweilige Berechnung der Preise ist, ist die Kundin/der Kunde verpflichtet, eine Änderung der Anlage den Stadtwerken Herford mitzuteilen.

Haftung für Versorgungsschäden (§ 6, Absatz 3, Satz 1 GasGVV)

Die Kundin/der Kunde haftet für Schäden, die auf eigenes Verschulden bzw. auf das eines Beauftragten zurückzuführen sind. Die Kundin/der Kunde hat die Möglichkeit, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber geltend zu machen. Netzbetreiber ist: Stadtwerke Herford GmbH, Werrestraße 103, 32049 Herford, Handelsregister: Amtsgericht Bad Oeynhausen, Register-Nr.: HRB 6554, Telefon: 05221 922-0, Telefax: 05221 922-345, E-Mail: info@stadtwerke-herford.de

Zutrittsrecht (§ 9 GasGVV)

Die Kundin/der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung den Beauftragten der Stadtwerke Herford, der mit einem Ausweis ausgestattet ist, den Zutritt zum Grundstück und zu den Gebäuden/Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Wenn es aus gleichen Gründen erforderlich ist, die Räumlichkeiten eines Dritten zu betreten, so ist die Kundin/der Kunde verpflichtet, den Stadtwerken Herford hierzu die Möglichkeiten zu verschaffen.

Unterjährige Abrechnung (§§ 11, 12 GasGVV)

Gemäß EnWG bieten die Stadtwerke Herford, ergänzend zur jährlichen Abrechnung, für Erdgas auch kürzere Abrechnungsperioden gegen Aufpreis an: Bei Zählerablesung

- durch die Kundin/den Kunden: 17,85 € pro Rechnung brutto (netto: 15,00 €)
- durch Stadtwerke Herford: 35,70 € pro Rechnung brutto (netto: 30,00 €)

Für unterjährige Abrechnungen ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die turnusmäßige Rechnung oder für Schlussrechnungen.

Abschläge (§ 13, Absatz 1 und 2 GasGVV)

Bei der jährlichen Abrechnung erheben die Stadtwerke Herford elf Abschläge in der Zeit von Februar bis Dezember. Zahlungstermin ist jeweils der 10. des Monats. Diese Abschläge bemessen sich nach dem Verbrauch der Kundin/des Kunden aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode. Bei Neuverträgen wird der durchschnittliche Verbrauch der vergleichbaren Kundengruppe zugrunde gelegt.

Jahresvorauszahlung

Alle Kundinnen und Kunden haben die Möglichkeit, die gesamten Abschlagszahlungen einmal jährlich im Voraus zu leisten. Auf die in der Vorauszahlung enthaltenen Abschläge wird ein Bonus von 1,5 % analog einer Zinsstaffelmethode (0,63 % effektiv) gewährt.

Zahlungsweise (§ 16, Absatz 3 und § 17, Absatz 1 GasGVV)

Die Kundin/der Kunde ist berechtigt, die fälligen Zahlungen

- a) per SEPA-Lastschriftmandat oder
- b) per SEPA-Überweisung

zu leisten. Die Rechnungsbeträge sind mit einer Frist von 14 Tagen fällig, die monatlichen Abschläge jeweils zu den mitgeteilten Terminen.

Vorauszahlung und Vorkassensystem (§ 14 GasGVV)

Kommt die Kundin/der Kunde den Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Stadtwerken Herford nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass die Kundin/der Kunde den Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, sind die Stadtwerke Herford wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten der Kundin/des Kunden dort einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

Zahlung und Verzug (§ 17 GasGVV)

Rechnungen werden zwei Wochen nach Rechnungsdatum, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Erstellen der Zahlungsaufforderung – fällig. Bei Zahlungsverzug der Kundin/des Kunden können die Stadtwerke Herford, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.

Mahnkosten, Rücklastschriften	1,00 Euro*
Nachinkasso/Direktinkasso	30,00 Euro*

* Die gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Die Kundin/der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

Unterbrechung der Versorgung (§ 19 GasGVV)

Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind von der Kundin/dem Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden der Kundin/dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt. Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungskosten erfolgt ist und sämtliche Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

Soweit die Kundin/der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, können die Stadtwerke Herford die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal (Nachinkasso/Direktinkasso) berechnen.

Nachinkasso/Direktinkasso	30,00 Euro*
Unterbrechung der Versorgung	95,00 Euro*
Wiederherstellung	kostenlos

* Die gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Die Kundin/der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist. Der Grundpreis wird auch während der Unterbrechung vollständig berechnet.

Kündigung (§ 20 GasGVV)

Die Kündigung des Gasgrundversorgungsvertrages durch die Kundin/den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten: Kunden- und Verbrauchstellenummer, Zählernummer, Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

GasGVV

Die Gasgrundversungsverordnung GasGVV und die Ergänzenden Bedingungen liegen in den Kundenzentren der Stadtwerke Herford aus. Sie stehen im Internet unter www.stadtwerke-herford.de und werden auf Wunsch auch gern zugeschickt.

Allgemeine Informationen zu Energiedienstleistungen

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info

Datenverarbeitung zum Zwecke der Bonitätsprüfung und Betrugsprävention

Soweit wir in Vorleistung treten, behalten wir uns vor, ggf. eine Bonitätseinkunft auf Basis eines mathematisch-statistischen Verfahrens bei der Schufa Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden über Sie einzuholen. Hierzu werden wir Ihre Kontaktdaten (Name, Adresse, ggf. Geburtsdatum, ggf. E-Mail-Adresse) sowie Angaben zu den von Ihnen bestellten Leistungen (etwa der Versorgung mit Gas) durch uns an die Schufa übermittelt. Anschließend verwenden wir die erhaltenen Informationen über die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfallrisikos im Zusammenhang mit unserer Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses zwischen Ihnen und uns.

Weiterhin übermitteln wir im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes bzw. betrügerisches Verhalten an die Schufa. Wir übermitteln Ihre Daten ausschließlich nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen. Entsprechend übermitteln wir Ihre Daten lediglich dann, wenn eine der Fallgruppen von § 31 Abs. 2 S. 2 BDSG vorliegt, insbesondere soweit unsere offenen Forderungen gegen Sie durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt wurden, sie nach Eintritt der Fälligkeit in Bezug auf die Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt wurden und die erste Mahnung mindestens vier Wochen zurückliegt, und bei Forderungen, deren zugrunde liegendes Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann.

Die Rechtsgrundlage für die Übermittlung Ihrer Daten durch uns an die Schufa sowie die Nutzung von Informationen der Schufa über Sie durch uns bilden Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) und lit. f) DSGVO. Soweit die Verarbeitung Ihrer Daten in diesem Kontext der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen dient, bildet Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO die maßgebliche Rechtsgrundlage. Daneben und darüber hinaus rechtfertigt Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO die Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns. Unser berechtigtes Interesse besteht darin, Ihnen risikobehaftete Zahlarten, wie Offene Rechnung oder Lastschrift, sowie eine Vorleistung durch uns anbieten zu können. Weiterhin haben wir ein anerkanntes Interesse an Betrugsprävention.

Die Schufa verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz und ggf. weiteren Drittländern Informationen u. a. zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit natürlicher Personen zu geben. Nähere Informationen können Sie online unter www.schufa.de/datenschutz einsehen.

Bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns stehen Ihnen umfangreiche Rechte zu. Zunächst haben Sie ein umfangreiches Auskunftsrecht und können gegebenenfalls die Berichtigung und/oder Löschung bzw. Sperrung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Sie können auch eine Einschränkung der Verarbeitung verlangen und haben ein Widerspruchsrecht. Wenn Sie eines Ihrer Rechte geltend machen und/oder nähere Informationen hierüber erhalten möchten, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten Dr. Sebastian Meyer (datenschutz@brandi.net). Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns nicht im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzbestimmungen erfolgt, steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde zu.

Verbraucherschutz

Allgemeine Informationspflichten: Streitbeilegungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden per Post sind zu richten an: Stadtwerke Herford GmbH, Werrestr. 103, 32049 Herford, telefonisch an 05221 922-590, per Fax an 05221 922-499 oder per E-Mail an info@stadtwerke-herford.de

Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Sind seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs gegenüber dem Unternehmen nicht mehr als zwei Monate vergangen und hat das Unternehmen den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt, so kann das Unternehmen das Schlichtungsverfahren für die Restdauer der zwei Monate aussetzen lassen. Der Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

Datenschutz

Wir erheben, speichern, verarbeiten und nutzen Ihre personenbezogenen Daten nach Maßgabe der für diesen Vertrag geltenden Datenschutzinformation, die dem Vertrag beigefügt ist.
